

Die Kleinunternehmerregelung – für wen ist sie sinnvoll und welche Voraussetzungen müssen Sie beachten?

- I. Was bedeutet es Kleinunternehmer zu sein?**
- II. Erleichterungen als Kleinunternehmer**
- III. Abgrenzung zum Kleingewerbe und Rechtsform**
- IV. Voraussetzungen der Kleinunternehmer-Regelung**
- V. Vorteile der Kleinunternehmer-Regelung**
- VI. Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung und Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung**
- VII. Überschreiten der Umsatzgrenzen**
- VIII. Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung**

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Informationen zur Kleinunternehmer-Regelung. Wir möchten Ihnen als Unternehmer und Selbständiger eine Orientierungshilfe bieten, wenn Sie Folgendes wissen möchten:

- Was sind die Voraussetzungen für den Kleinunternehmer-Status?
- Welche Vor- und Nachteile ergeben sich daraus und lohnen sich die Regelung unterm Strich für Sie?
- Welche besonderen Vorschriften sind zu beachten?
- Welche Steuer- und Buchführungspflichten müssen Sie beachten?

Wir haben für Sie die wichtigsten Regelungen als Orientierungshilfe zusammengestellt. Wir bitten zu berücksichtigen, dass wir keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Sollten Sie Fragen zu Ihrem Einzelfall haben, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf!

I. Was bedeutet es Kleinunternehmer zu sein?

Wenn Sie beim Finanzamt die Einstufung als Kleinunternehmer nach § 19 UStG beantragen und das Finanzamt Sie als Kleinunternehmer anerkennt, brauchen Sie in Ihren Rechnungen keine Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer) auszuweisen. Im Gegenzug bekommen Sie dafür aber auch nicht die „Vorsteuer“ erstattet. Als Vorsteuer bezeichnet man die Umsatzsteuer (= Mehrwertsteuer), die Sie selbst bei den Einkäufen für Ihr eigenes Unternehmen bezahlen.

Die Kleinunternehmer-Regelung soll Selbständigen und Gewerbetreibenden mit geringem Jahresumsatz eine Erleichterung bieten, da Sie sich nicht um den Umsatzsteuerausweis auf Rechnungen kümmern müssen oder Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben müssen.

Sie können die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen, wenn Ihr Umsatz mit steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen **im Vorjahr nicht über 17.500 Euro** gelegen hat **und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro** betragen wird.

II. Erleichterungen als Kleinunternehmer

Kleinunternehmer sind von fast allen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Umsatzsteuer befreit. Wenn Sie die Kleinunternehmerregelung nicht in Anspruch nehmen, müssen Sie vor allem die folgenden Aufgaben erfüllen:

- den richtigen Umsatzsteuersatz (0%, 7% oder 19%) zur jeweiligen Lieferung oder Leistung herausfinden und auf der Rechnung ausweisen,
- ihren Kunden auf der Rechnungen neben dem jeweiligen Steuersatz auch den Umsatzsteuerbetrag ausweisen,
- alle weiteren Vorschriften zur richtigen Ausstellung von Rechnungen beachten, damit Ihre Kunden die Vorsteuer in Abzug bringen können,
- den Vorsteueranteil aus sämtlichen Eingangsrechnungen und Einkaufsbelegen errechnen,
- einmal im Monat (ggf. einmal im Quartal) eine elektronische Umsatzsteuervoranmeldung über die Umsätze und Vorsteuerbeträge an das Finanzamt schicken, woraus sich die Zahllast ergibt,
- die errechnete Zahllast muss unaufgefordert an das Finanzamt überwiesen werden,
- nach Beendigung des Jahres muss eine Umsatzsteuerjahreserklärung abgegeben werden.

Die umsatzsteuerlichen Regelungen sind kompliziert und es sind noch eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten, wie z.B. geänderter Ausweis von Umsatzsteuer, wenn sich Ihre Kunden im Ausland befinden oder komplizierte Regelungen im Bereich des Online-Handel. Das einzige, was Sie als Kleinunternehmer beachten müssen ist die jährliche Abgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung.

III. Abgrenzung zum Kleingewerbe und Rechtsform

Die Kleinunternehmer-Vorschrift hat nichts mit dem Begriff Kleingewerbe bzw. Kleingewerbetreibender zu tun, sondern ist betrifft die Regelungen zur Umsatzsteuer. Auf die Einkommensteuer und Gewerbesteuer sie keine unmittelbare Auswirkung.

- **Kleinunternehmer** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes können sowohl Gewerbetreibende als auch Selbstständige und Freiberufler sowie Land- und Forstwirte sein. Voraussetzung ist, dass ihr Vorjahresumsatz nicht über 17.500 Euro gelegen hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 Euro betragen wird.
- **Kleingewerbetreibende** sind nur Gewerbebetriebe, bei denen „das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert“ (so definiert es das Handelsgesetzbuch). Das der Geschäftsumfang relativ gering ist, sind Kleingewerbetreibende deshalb keine Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzes und werden in der Regel auch nicht ins Handelsregister eingetragen. Deshalb sind sie nicht verpflichtet Bilanzen zu erstellen und unterliegen nicht den übrigen handelsrechtlichen Vorschriften. Sie müssen allerdings alle relevanten Steuervorschriften beachten.

Kleinunternehmer können sein:

- natürliche Personen (Einzelunternehmer, Freiberufler),
- Personengesellschaften (GbR, OHG oder KG) und
- juristische Personen (UG, GmbH oder AG)

IV. Voraussetzungen der Kleinunternehmer-Regelung

Wie bereits dargestellt dürfen folgende Umsatzgrenzen nicht überschritten werden:

- im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro
und
- im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro.

Im Jahr der Gründung darf der Jahresumsatz für das erste Jahr geschätzt werden. In diesem Fall, können Sie die Kleinunternehmerregelung nur in Anspruch nehmen, wenn Ihr Jahresumsatz voraussichtlich nicht höher als 17.500 Euro ist. Dabei müssen Sie Ihren geschätzten Umsatz auf ein volles Kalenderjahr hochrechnen.

V. Vorteile der Kleinunternehmer-Regelung

Hier stellen wir Ihnen die wichtigsten Argumente für und gegen die Kleinunternehmer-Regelung vor.

1. Verwaltungsvereinfachung

Sie müssen nicht zwischen brutto und netto bei Eingangs- und Ausgangsrechnungen unterscheiden, sie ersparen sich die Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuerjahreserklärung ist sehr einfach.

2. Preis-Vorteil gegenüber Konkurrenten

Die können bei Privatkunden günstigere Preise anbieten als Konkurrenten die Ihre Produkte oder Dienstleistungen mit Mehrwertsteuer anbieten. Gegenüber Geschäftskunden, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, ergibt sich kein Preisvorteil, da sie die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

Zu beachten ist hier gleichzeitig, dass Sie bei steigenden Umsätzen irgendwann in der Zukunft zur Regelbesteuerung wechseln müssen und dann Ihren Kunden plötzlich den Preisvorteil nicht mehr bieten können oder deutlich geringere Gewinne haben.

Image-Nachteil: Auch im Firmenkunden-Geschäft kann die Kleinunternehmer-Regelung von Nachteil sein. Fehlende Umsatzsteuerangaben auf Kleinunternehmer-Rechnungen erwecken bei manchen Firmenkunden den Eindruck, der Anbieter sei kein richtiger Profi.

3. Liquiditätsnachteile in der Gründungsphase

Haben Sie als Gründer gerade in Anfangsphase mehr Kosten bzw. Investitionen als Umsätze können Sie sich beim Finanzamt auch nicht die Vorsteuer auf die bezahlten Rechnungen zurückholen.

Man kann grob festhalten, dass

- für **nebenberufliche Gewerbetreibende und Selbständige im Privatkunden-Geschäft** die Kleinunternehmerregelung sinnvoll sein kann.
- Für **nebenberufliche Gewerbetreibende und Selbständige im Geschäftskundenbereich** die Kleinunternehmer-Regelung nicht wirklich empfehlenswert ist, da Sie keinen Preisvorteil haben, Sie auf den Vorsteuerabzug aus Investitionen und Kosten verzichten müssen und das Image als Kleinunternehmer zu handeln Ihnen eventuell Nachteile bringen könnte.

- Für Gründer die ausschließlich von der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit leben möchten lohnt sich die Kleinunternehmer-Regelung in der Regel nicht, da hier das Ziel klar sein muss mehr als 17.500 Euro Umsatz pro Jahr zu erzielen.

VI. Verzicht auf die Kleinunternehmer-Regelung und Rückkehr zur Kleinunternehmerregelung

Wenn Sie auf die Kleinunternehmerregelung bei Aufnahme Ihrer Tätigkeit verzichten, dann sind Sie fünf Kalenderjahre daran gebunden!

Umgekehrt ist der Wechsel jederzeit möglich, sobald Ihr Vorjahresumsatz (zuzüglich Umsatzsteuer) wieder unter 17.500 Euro liegt und der Jahresumsatz des Folgejahres voraussichtlich unter 50.000 Euro bleiben wird.

VII. Überschreiten der Umsatzgrenzen

Liegt der tatsächliche Umsatz mit umsatzsteuersteuerpflichtigen Waren und Dienstleistungen im Gründungsjahr entgegen Ihren Erwartungen über der Kleinunternehmer-Umsatzgrenze von 17.500 Euro (bei Rumpffjahren pro Kalendermonat vor der Gründung 1/12 weniger), hat das für das abgelaufene Kalenderjahr normalerweise keine nachteiligen Folgen: Bei Ihren Schätzungen müssen Sie zwar die zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen – unverhoffte Bestellungen und Aufträge werden aber nicht rückwirkend bestraft.

- Wenn Sie im Gründungsjahr doch mehr als 17.500 Euro steuerpflichtige Einnahmen erzielen, bleibt Ihnen der Kleinunternehmerstatus für das erste Jahr erhalten. Ab Januar des Folgejahres müssen Sie jedoch zur Regelbesteuerung wechseln und dies auch dann, wenn Sie erwarten, dass Sie im zweiten Jahr wieder unter der 17.500-Euro-Grenze bleiben werden.
- Wenn Sie im zweiten Jahr die 17.500-Euro-Grenze überschreiten, unterliegen Sie ab dem dritten Jahr automatisch der Regelbesteuerung. Das unerwartete Überschreiten der 50.000-Euro-Grenze zieht jedoch keine rückwirkende Konsequenz für das zweite Jahr nach sich.
- Solange Sie im vorangegangenen Jahr weniger als 17.500 Euro eingenommen haben und im neuen Jahr nicht mehr als 50.000 Euro Umsatz erwarten, können Sie bei der Kleinunternehmer-Status bleiben.
- Wenn Sie im vorangegangenen Jahr mehr als 17.500 Euro eingenommen haben oder im neuen Jahr mehr als 50.000 Euro Umsatz erwarten, müssen Sie zur Regelbesteuerung wechseln.

- Lag Ihr steuerpflichtiger Jahresumsatz im zweiten Jahr unter 17.500 Euro und erwarten Sie im dritten Jahr nicht mehr als 50.000 Euro Umsatz, bleibt es bei der Kleinunternehmer-Regelung.

VIII. Wechsel von der Kleinunternehmer-Regelung zur Regelbesteuerung

Sie müssen Ihre Umsatzentwicklung selber überwachen. Je näher Sie an die 17.500-Euro-Grenze kommen, desto genauer muss die Kontrolle erfolgen. Bevor Sie also die erste Rechnung des neuen Jahres schreiben müssen Sie Ihren tatsächlichen Vorjahresumsatz kennen, um entscheiden zu können, ob Sie die Vereinfachungsregelung noch in Anspruch nehmen können.

Wenden Sie einfach die Kleinunternehmer-Regelung an, obwohl die Voraussetzungen dafür nicht mehr vorliegen, schulden Sie dem Finanzamt auch entsprechend Umsatzsteuer. In diesem Fall können Sie die versendeten Rechnungen korrigieren. Ist Ihr Rechnungsempfänger ein zum Vorsteuerabzug berechtigter Unternehmer hat er hierdurch keinen finanziellen Nachteil. Anders sieht es aber bei Privatkunden als Rechnungsempfängern aus. Für die bedeutet der Ausweis der Umsatzsteuer auf der korrigierten Rechnung eine Preiserhöhung.

Fragen hierzu oder zu anderen steuerrechtlichen Themen?

Dann nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf:



Keß & Partner ist eine innovative Wirtschaftskanzlei, die Ihre Mandanten durch persönliche und individuell abgestimmte Beratung seit 1984 zum Erfolg führt. Dabei steht für uns als Unternehmer die ganzheitliche Lösung für die wirtschaftlichen und persönlichen Ziele unserer Mandanten im Vordergrund.

Jutta Keß

**Partnerin
Steuerberaterin**

j.kess@kess-partner.de
www.kess-partner.de

Kanzlei Würzburg

Gotengasse 7
97070 Würzburg

Telefon (0931) 5 02 39
Telefax (0931) 57 18 68

Kanzlei München

Herzog-Wilhelm-Str. 17 IV
80331 München

Telefon (089) 92 32 99 60
Telefax (089) 92 32 94 78

Die im Rahmen dieses Dokuments zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.

Das Dokument beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums dieses Dokuments und gibt unsere Interpretation der relevanten gesetzlichen Bestimmungen und die hierzu ergangene Rechtsprechung wieder. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Gesetzen, der Interpretation von Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können eine Fortschreibung dieses Dokuments erforderlich machen.

Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieses Dokuments. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus diesem Dokument gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.